

Reglement der Strassengenossenschaft Stegenhalde, 6048 Horw

- gestützt auf § 17 ff. EG ZGB insb. § 24 EG ZGB i. V. m. Art. 60 ff ZGB
- gestützt auf § 58 ff. des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG), SRL Nr. 755
- gestützt auf § 9 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 (StrV), SRL Nr. 756
- gestützt auf § 26 ff. der Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke vom 16. Oktober 1969 (Perimeterverordnung), SRL Nr. 732
- gestützt auf Art. 25 der Statuten der Strassengenossenschaft Stegenhalde vom 19. September 2012 (genehmigt vom zuständigen Departement BUWD mit Entscheid vom 16. Oktober 2012)
- gestützt auf den Entscheid des Gemeinderates Horw vom 21.05.2015 beziehend auf den Kostenverteiler vom 11.12.2014 (genehmigt vom Kantonsgericht mit Urteil vom 27.04.2016)

beschliesst die Mitgliederversammlung der Strassengenossenschaft Stegenhalde dieses Reglement gemäss Antrag des Vorstandes vom ***

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement soll:

- die Benützung der Parzellen Nrn. 1716, 1004, 1468 und 3195 der Privatstrasse «Stegenhalde» (nachfolgend Strassenraum genannt) regeln.
- sicherstellen, dass alle Mitglieder der Strassengenossenschaft gleiche Rechte und Pflichten haben.
- die Erschliessung der Liegenschaften sichern, die der Stegenhalde angrenzen.

Art. 2 Anzeige von privaten Bauarbeiten

Bauarbeiten müssen dem Präsidenten 21 Tage vor Baubeginn schriftlich (per E-Mail oder per A-Post) angezeigt werden, sofern der Strassenraum für die Bauarbeiten in Anspruch genommen wird.

Die Art der Benutzung des Strassenraums, die Bautermine, allfällige temporäre Sperrungen sowie die angedachte Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung zur Sicherung der Verkehrswege müssen aufgezeigt werden.

Der Bauherr ist für die korrekte, normenkonforme Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung des Baustellenbereiches verantwortlich.

Der Präsident ist berechtigt, die vorsorgliche Beweissicherung und die Abnahme in einer Schlusskontrolle zu verlangen. Allfällige Schäden an Strasse und Infrastrukturanlagen sind, nach Absprache mit dem Vorstand, fachgerecht auf Kosten der Bauherrschaft zu beheben.

Bei grösseren Baumassnahmen, bei welchen eine Beschädigung der Strasse zu vermuten ist, hat der Präsident Einsprache bei der Baubehörde zu erheben und damit die Auflage einer Bestandesaufnahme im Baubewilligungsverfahren zu erwirken.

Art. 3 Parkieren im Strassenraum

Die Regelungen für das Parkieren im Strassenraum gelten für Mitglieder, Mitbewohner, Besucher und Handwerker. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die Regelungen eingehalten werden.

Nur in Ausnahmefällen ist es erlaubt, im Strassenraum zu parkieren. Wer eine andere Möglichkeit hat, soll diese auch nutzen. Dauerparkieren ist nicht zulässig!

Wer im Strassenraum parkiert, muss darauf achten, dass Reinigungs-, Unterhalts-, Kehr-, Grünabfuhr und Schneeräumungsarbeiten im Strassenraum ausgeführt werden können. Damit diese Fahrzeuge ungehindert passieren können, soll eine Mindestfahrstreifenbreite von 3.0 Meter im Strassenraum freigehalten werden, dies auch im Sinn einer Unfallprävention.

Das Parkieren auf dem Trottoir ist laut Strassenverkehrsgesetz nicht erlaubt. Das Trottoir gehört den Fussgängern. Um eine Mindestfahrstreifenbreite von 3.0 Meter zu wahren, ist es manchmal unerlässlich, ausnahmsweise mit zwei Autorädern auf dem Trottoir Rand vorübergehend zu parkieren. In diesem Ausnahmefall muss ein 1.5 Meter breiter Raum für Fussgänger frei bleiben. Für Fussgänger muss stets ein 1.50 m breiter Raum frei bleiben.

Es ist untersagt, vis à vis von Garagenvorplätzen oder privaten Parkplätzen zu parkieren. Ein unerlaubtes Parkieren erschwert es den Anwohnern in ihre Garagenvorplätze oder Parkplätze ungehindert einzufahren, beziehungsweise davon auszufahren.

Art. 4 Spielen im Strassenraum

Der Strassenraum ist für alle Mitglieder der Strassengenossenschaft und ihre Hausgenossen und Besucher da. Nach Art. 46 Abs. 2^{bis} SVG sind für Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden die für Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche zu benutzen. Beim Spielen auf der Fahrbahn sollen die Aufsichtspersonen auf eine entsprechende Signalisation und Warnhinweise für die Verkehrsteilnehmer sorgen.

Art. 5 Tempobeschränkung

Es wird empfohlen, den Strassenraum mit angepasstem Tempo (ca. 30 km/h) zu befahren.

Art. 6 Hecken und Sträucher am Strassenraum

Äste dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4.50 Metern Höhe und das Trottoir ab einer Mindesthöhe von 2.50 Metern überragen. Zudem müssen Hecken und Sträucher vom Trottoir einen Abstand von mindestens 30 cm und von der Fahrbahn 60 cm aufweisen. Weiter ist darauf zu achten, dass Verkehrs- und Hinweistafeln gut sichtbar sind und Pflanzen die Ausleuchtung von Strassen und Wegen nicht beeinträchtigen. In Sichtzonen

von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 60 cm ab Strasse erreichen. Ebenso sind in einem Umkreis von mindestens 1 Meter die Hydranten freizulegen.

Art. 7 Anpassung des Perimeters

Mit dem Beschluss dieses Reglements wird der Vorstand von jedem Mitglied dazu ermächtigt, bei der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (GVL) den aktuellen Gebäudeversicherungswert anzufragen.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, den von der Gemeinde Horw am 11. Dezember 2014 verfügten Kostenverteiler (Perimeter) bei Änderung der Gebäudeversicherungssumme und Änderungen der Ein- und Ausfahrten in den Strassenraum anzupassen. Dabei hat der Vorstand den Verteilschlüssel, welcher mit dem Urteil des Kantonsgerichts vom 27. April 2016 geschützt wurde, zu beachten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am *** in Kraft. Es wurde von der Mitgliederversammlung der Strassengenossenschaft Stegenhalde vom *** beschlossen.